

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes an der Hans-Schäufelin-
Grundschule der Stadt Nördlingen (Hort-Gebührensatzung)

vom 19.12.2019

Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 3 vom 24.01.2020

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihres Hortes an der Hans-Schäufelin-Schule Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Verpflegungsgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Mittagessen, Obst, Gemüse und Getränken.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausscheiden aus dem Hort während des Besuchsjahres (01.09. bis 31.08.) sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung noch die vollen Monatsgebühren zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der Gebührenpflicht befreien.
- (5) Verpflegungsgeld wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Bei längerer Abwesenheit, mind. vier Wochen, kann auf Antrag das Verpflegungsgeld erstattet werden.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.
- (2) Die Personensorgeberechtigten entscheiden zu Beginn des Besuchsjahres, an welchen Ferientagen sie ihr Kind voraussichtlich im Hort betreuen lassen. Dementsprechend wird für ein oder zwei Monate der Ferienbeitrag berechnet. 10 bzw. 11 Monate werden dann nach der Schulzeitenbelegung berechnet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch 12 geteilt und es ist für jeden Monat die gleiche Gebühr zu entrichten.

§ 6

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Regelgebühr – Gebührenstaffelung nach Stunden

3 - 4 Std.	204 €
4 - 5 Std.	214 €
5 - 6 Std.	225 €
6 - 7 Std.	236 €
7 - 8 Std.	247 €
8 - 9 Std.	257 €
9 - 10 Std.	268 €

- (2) Die monatliche Regelgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Besuchsjahrs auf einen der unten genannten Beträge ermäßigt, wenn die positiven Haushaltseinkünfte nicht mehr als 70.000 Euro pro Jahr betragen:

Jährl. Haushalts- einkünfte bis	3 - 4 Std.	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	9 - 10 Std.
35.000 €	95 €	100 €	105 €	110 €	115 €	120 €	125 €
40.000 €	105 €	110 €	116 €	121 €	127 €	132 €	138 €
45.000 €	115 €	121 €	127 €	133 €	139 €	145 €	151 €
50.000 €	126 €	133 €	140 €	146 €	153 €	160 €	166 €
55.000 €	139 €	146 €	154 €	161 €	168 €	176 €	183 €
60.000 €	153 €	161 €	169 €	177 €	185 €	193 €	201 €
65.000 €	168 €	177 €	186 €	195 €	204 €	213 €	221 €
70.000 €	185 €	195 €	205 €	214 €	224 €	234 €	244 €

Maßgebend sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres.

Geht der vollständige Antrag bis zum 31.12. des betreffenden Betreuungsjahres ein, wird die Ermäßigung rückwirkend bis zum September des laufenden Betreuungsjahres gewährt. Geht der Antrag erst nach dem 31.12. des betreffenden Betreuungsjahres ein oder wird erst nach diesem Zeitpunkt vervollständigt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Abweichend hiervon wird die Ermäßigung auch für Hortkinder gewährt, die erst nach dem 31.12. in die Einrichtung aufgenommen werden.

Als Einkünfte gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach den Einkommensteuerbescheiden (positive Einkünfte), ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a EStG;
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbstständigen das Bruttoeinkommen;
- c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z. B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Unterhaltsgeld etc.;
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

Als **Geschwisterermäßigung** wird **für das zweite Kind**, das einen Hort besucht, das Jahreseinkommen um jeweils **10.000 EUR** reduziert. Besuchen weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Kind 100 EUR.

Als Beleg gilt auch eine von einem Steuerberater unterzeichnete Erklärung, welcher Einkommensgruppe der Antragsteller aufgrund des maßgeblichen Steuerbescheides zuzurechnen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hort-Gebührensatzung vom 22.03.2018 außer Kraft

Nördlingen, den 21.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister